

**Satzung**  
**über die Entschädigung der ehrenamtlichen tätigen Angehörigen der**  
**Gemeindefeuerwehr**  
**- Feuerwehr-Entschädigungssatzung (FwES) der Gemeinde Sasbachwalden**  
**(Ortenaukreis) -**

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 15 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 14.08.2013 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Entschädigung für Einsätze**

Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag die entstehenden notwendigen Auslagen und den nachgewiesenen Verdienstausschlag ersetzt (§ 16 Abs. 1 Feuerwehrgesetz).

**§ 2**

**Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge**

1. Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen werden auf Antrag folgende Kosten ersetzt:
  - a.) Bei Aus- und Fortbildungsveranstaltungen mit einer Dauer von bis zu zwei Tagen der nachgewiesene Verdienstausschlag in tatsächlicher Höhe und für die notwendigen Auslagen Tag- und Übernachtungsgeld nach der Reisekostenstufe A der jeweiligen Fassung des Landesreisekostengesetzes,
  - b.) Bei Aus- und Fortbildungsveranstaltungen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen der nachgewiesene Verdienstausschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe.
2. Bei Aus- und Fortbildungsveranstaltungen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr neben der Entschädigung nach Abs. 1 eine Erstattung der Fahrkosten der 2. Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung.

**§ 3**

**Zusätzliche Entschädigung**

Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch ihre Tätigkeiten über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten neben der Entschädigung nach Abs. 1 eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes:

1. Feuerwehr-Kommandant 1.200.-- €/ Jahr
2. Stellvertreter des Kommandanten 400.-- €/ Jahr
3. Gerätewarte max. 3 x 250.-- €/ Jahr
4. Jugendwart 200.-- €/ Jahr

## § 4

### Entschädigung für haushaltsführende Personen

Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Abs. 1, Satz 3 Feuerwehrgesetz) erhalten für das Zeitversäumnis eine Entschädigung in Höhe von 11.- € je Stunde. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet. Die Entschädigung beträgt höchstens das Achtfache je Tag.

## § 5

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Feuerwehr-Entschädigungssatzung der Gemeinde Sasbachwalden vom 21.12.1995 in der Fassung der Euro-Anpassungs-Satzung vom 26.07.2011 (Inkrafttreten 01.01.2002) außer Kraft.

#### Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn Sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.



Sasbachwalden, 15.08.2013

Doll  
Bürgermeister